

Satzung

ALLEVO User Group

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

ALLEVO User Group

Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung eines effizienten Controllings mit Excel und SAP Software, insbesondere durch die Realisierung von ALLEVO-Anwendungen als Controller-Projekte.

(2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet und organisiert der Verein die Durchführung von Anwendertreffen, Informationsveranstaltungen zu aktuellen Programmentwicklungen für die Anwender, Erfahrungsaustausch und Schulungen.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung und Förderung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden.

(2) Ein Mitglied kann bei seinem Antrag auf Aufnahme in den Verein wählen, entweder als aktives Mitglied oder als Fördermitglied in den Verein eintreten zu können. Von einem aktiven Mitglied werden konkret mit dem Vorstand abgestimmte Leistungen erbracht, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen und diese unmittelbar unterstützen. Das Fördermitglied unterstützt den Verein durch einen Mitgliedsbeitrag, soweit eine Festsetzung erfolgt ist.

Über die Aufnahme sowohl eines aktiven Mitglieds als auch eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod oder Auflösung einer juristischen Person,
- b) Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum
Schluss eines Kalenderjahres zulässig und gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- c) Ausschließung durch Beschluss des Vorstands, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind,
- d) förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn das Mitglied gegen Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, jeweils einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen und die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
4. Führung der Bücher und Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Berufung eines Beirats mit der Aufgabe einer Beratung des Vorstands.
7. Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (Textform) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Textes folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Fax - Anschluss, EMail - Adresse) gerichtet ist.

(2) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Über die Zulassung von Ergänzungswünschen, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(7) Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich zu folgenden Beschlussfassungen:

- Änderung der Satzung
- Änderung des Zwecks des Vereins
- zur Auflösung des Vereins

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

§ 12

Beirat

(1) Der Vorstand hat das Recht, einen Beirat zu berufen, der die Aufgabe hat, den Vorstand und Verein beratend zu unterstützen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

(2) Den Beiratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit ein angemessener Aufwandsersatz bezahlt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, sind - soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.04.2019 errichtet und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.